

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 57 (1906)

**Heft:** 7-8

**Rubrik:** Vereinsangelegenheiten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wenn sich nun der beladene Schlitten zufolge der Wirkung der Schwerkraft abwärts bewegt, so zieht er gleichzeitig den leeren Schlitten aufwärts, und zwar mit der durch die Bremssvorrichtung, welche mit den Rollen in Verbindung steht, zu regulierenden Geschwindigkeit. Nähern sich die beiden Schlitten der Bahnhmitte, so verläßt der leere Schlitten das Geleise, indem er auf die über demselben angebrachten Leitungsstangen übergeht und sich auch auf denselben bis zum Balancepunkt aufwärts bewegt. Der beladene Schlitten passiert inzwischen die Bahnhmitte. Wie der leere Schlitten am Seil weiter vorwärts gezogen wird drückt er durch sein Gewicht das balancierende obere Geleise auf das untere und auf diesem vollendet er dann seine Bahn aufwärts, bis der beladene Schlitten an der Endstation Halt macht und damit den leeren Schlitten ebenfalls zum Stillstand bringt. Die balancierenden Leitungsstangen sind indessen zufolge ihres Uebergewichts auf der untern Seite in die ursprüngliche Lage zurückgegangen. Der volle Schlitten wird unten entladen, der obere neu beladen und der Transport kann wieder seinen Fortgang nehmen.

Die bisher mit diesem neu und noch nirgends anderswo eingeführten Transportsystem gemachten Erfahrungen gestatten, dasselbe als ein leistungsfähiges zu bezeichnen. Der Wellentransport vollzieht sich mit demselben ohne Schädigung des Materials in raschster Weise. Die Erstellungskosten sind relativ gering, unter allen Umständen kleiner als bei der Drahtseilrieze, wie auch die Transportkosten selbst. Die Holzrieze wird dabei in keiner Weise beschädigt und ihrer Zweckfüllung jeweilen nur während der Dauer des Wellentransportes entzogen. Uebrigens läßt sich die Seilbahn auch für den Stammholztransport verwenden; wohl mit Vorteil beim Transport wertvoller Stammholzsortimente, welche man vor den Beschädigungen sichern will, die beim Transport durch Holzrieze nicht ausgeschlossen sind.



## Vereinsangelegenheiten.

### Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Sitzung vom 2. Juli 1906, in Zürich.

Anwesend sind sämtliche Mitglieder.

1. Es wird beschlossen, der Jahresversammlung des Vereins in Lausanne zu beantragen, der schweiz. Forstverein möge die Abhaltung populärer Forsträte fürstlichen Inhaltes nach Kräften fördern. Das Ständige Komitee wird hierüber Bericht erstatten und bestimmte Anträge stellen.

2. Das Komitee erachtet die Ausschreibung forstlicher Preisaufgaben als im Interesse des Vereins, wie in demjenigen des schweiz. Forstwesens liegend. Es wird ein diesbezügliches Regulativ aufgestellt, das, falls die Anregung die Zustimmung der Jahresversammlung findet, dieser zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

3. Es soll ferner dem Verein beantragt werden, eine Enquête über den Holzverbrauch der schweiz. Holzindustrien aufzustellen und sich zu diesem Zwecke mit dem schweiz. Holzindustrieverein in Verbindung zu setzen.

4. Das Protokoll der Versammlung in Appenzell wird auf Antrag des Aktuars genehmigt.

5. Die Protokolle der Jahresversammlungen sind jeweils in der Sprache des Versammlungsortes abzufassen und können dann in die zweite Landessprache übersetzt werden.

6. Herr Oberförster Moreillon ist zu ersuchen, die Société forestière de Franche-Comté et Belfort, welche anlässlich ihrer Jahresversammlung demnächst eine Exkursion im waadtländischen Jura ausführen wird, bei diesem Anlaß namens unseres Vereins zu begrüßen.



## **Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Lausanne.**

### **Zu behandelnde Vereinsangelegenheiten.**

1. Wahl des Versammlungsortes, sowie des Präsidenten und des Vize=Präsidenten des Lokalkomitees, pro 1907.
2. Anträge des Herrn Oberforstmeisters Rüedi-Zürich betr. Revision der Vereinsstatuten:
  - a) In Art. 7 der Statuten soll gesagt werden: Die Vereinsversammlungen werden vom Präsidenten des Lokalkomitees, die Vereinsverhandlungen dagegen vom Präsidenten des Vereins geleitet.
  - b) In Art. 10 der Statuten soll gesagt werden: Der Verein wählt einen Vorstand von 5 Mitgliedern. Der Präsident wird vom Verein bestimmt. Im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Anträge der zur Prüfung der nämlichen Frage niedergesetzten Kommission (Ständ. Komitee, erweitert durch Beizug der Herren Rebmann-Liestal und Duggelin-Lachen):

- a) Die Verhandlungen des Vereins sollen, wie bisher, vom Präsidenten des Lokalkomitees geleitet werden.
- b) Die Wahl des Präsidenten soll inskünftig durch die Vereinsmitglieder erfolgen.

Eine Revision des Art. 10 der Statuten ist deswegen nicht erforderlich. Dagegen ist der genannte Artikel so zu interpretieren, daß die Versammlung jeweilen zuerst den Präsidenten und dann die vier andern Mitglieder des Komitees wählt.

Auch eine anderweitige Revision der Statuten wird nicht für nötig erachtet, zumal auf erfolgte Einladung hin von keiner Seite diesbezügliche Anregungen eingegangen sind.

3. Rücktritt des bisherigen Präsidenten; Neuwahl.
4. Vereinbarung mit dem Schweiz. Holzindustrieverein betr. Normen für einheitliche Klassifikation und Messung des Nutzholzes in der Schweiz.
5. Antrag des Ständigen Komitees betr. populäre forstliche Vorträge:

Es ist von der Veranstaltung öffentlicher Vorträge über forstliche Themen durch den Schweiz. Forstverein abzusehen; dagegen wird er die Abhaltung solcher durch die kantonalen forstlichen und landwirtschaftlichen Vereine nach Kräften fördern und unterstützen.

Insbesondere sind die landwirtschaftlichen Vereine einzuladen, Vorträge über forstliche Fragen halten zu lassen und es ist ihnen zu diesem Zwecke die Unterstützung des schweiz. Forstvereins anzubieten. Derselbe ist bereit, den landwirtschaftlichen Vereinen Vortrags-Themen, die deren örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen, vorzuschlagen und für geeignete Referenten zu sorgen.

6. Antrag des Ständigen Komitees betr. Ausschreibung forstlicher Preisfragen: In der Absicht die Vereinstätigkeit zu heben und zur Förderung des schweiz. Forstwesens beizutragen, wird das Ständige Komitee beauftragt, alljährlich eine Preisfrage von vorwiegend praktischer Bedeutung aufzustellen und zur Bewerbung unter den Vereinsmitgliedern auszuschreiben. Zur Prämierung tüchtiger Lösungen ist alljährlich in das Vereinsbudget ein angemessener Betrag aufzunehmen. Alles Nähere bestimmt ein vom Ständigen Komitee aufzustellendes und von der Vereinsversammlung zu genehmigendes bezügliches Regulativ.
7. Antrag des Ständigen Komitees betr. Bannahme einer Enquête über den Nutzholzbedarf der Schweiz:

Im Interesse des inländischen Holzmarktes und der forstlichen Produktion wird vom Schweiz. Forstverein eine Enquête aufgestellt über den Nutzholz-Bedarf der schweizerischen Industrie, unter vornehmlicher Berücksichtigung des Bedarfs an Holzarten und Sortimenten, die in kleineren Quantitäten und weniger häufig auf den Markt gebracht werden.

Der Forstverein setzt sich zu diesem Zwecke mit dem Schweiz. Holzindustrie-Verein in Verbindung.

Mit der Ausführung des Beschlusses wird das Ständige Komitee beauftragt, das ermächtigt ist, einzelne Vereinsmitglieder zur Mithilfe herbeizuziehen.

8. Rechnungsablage und Budget. Antrag des Ständigen Komitees: Das Rechnungsjahr soll in Zukunft mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.
9. Motion der Herren Badoux-Montreux und Gluž-Zürich: Das Ständige Komitee wird beauftragt, die Frage zu prüfen und an der Jahresversammlung 1907 dem Forstverein darüber Bericht zu erstatten, ob es wünschenswert und möglich sei, einige kleinere typische Waldgebiete der Schweiz (je etwa 20—100 ha) dauernd jedem menschlichen Eingriffe zu entziehen, dem freien Walten der Naturkräfte zu überlassen und so im Urwaldzustande kommenden Zeiten zu erhalten.
10. Verschiedenes.

#### Mitteilungen des Lokalkomitees.

1. Die Teilnehmer an der Versammlung in Lausanne werden die Festkarten Montags den 30. Juli, von 11 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags, im Hotel Continental, gegenüber dem Bahnhof der S. B. B. und nach 2 Uhr im Versammlungskaf beziehen können.
2. Die Vereinsitzungen vom 30. und 31. Juli finden in der Aula des Universitätsgebäudes (Palais de Rumine) statt.
3. Zur geselligen Vereinigung vom 30. Juli, abends, wird man sich bei schönem Wetter im Garten der Bogenschützenzunft (Abbaye de l'Arc) auf dem Montbenon, bei ungünstiger Witterung im Hotel de France zusammenfinden. Beim Eintritt solle man die Festkarte vorweisen.
4. Zur Beruhigung derjenigen, welche befürchten, es möchte die Exkursion Rochers de Naye—Tour Verte gar zu lang ausfallen, mögen folgende Zeitangaben dienen, die sowohl den vorgesehenen Aufenthalten, als auch der relativ langsamen Bewegung einer langen Kolonne ausgiebig Rechnung tragen:

Von Naye nach dem Col de Chaude . . . .	$1\frac{1}{4}$	Stunden
Vom Col de Chaude nach den Hütten von Aveneyre	$1\frac{3}{4}$	"
Von da weiter bis zum Grand Aherne . . . .	$1\frac{1}{2}$	"
Von Aherne bis zur Hütte in der Tour Verte . . . .	$\frac{3}{4}$	"
Von da nach Roche . . . . .	2	"

Bei Abmarsch in Naye um 7 Uhr morgens, kann die Erfrischung im Grand Aherne um  $11\frac{1}{2}$  Uhr eingenommen werden.

Der Abmarsch von hier ist auf 1 Uhr angesetzt, so daß die Exkursionsteilnehmer ebensowohl zu Fuß, als mit Wagen zeitig genug im Tal eintreffen, um in Nigle um 5 Uhr 11 Min. oder in Villeneuve um 5 Uhr 22 Min. den Schnellzug nach Lausanne, bezw. Vevey-Chexbres, zu erreichen.



## Thesen zum Referat „Wie ist in den Gemeinde- und Korporationswaldungen die Schlaganzeichnung und in den Privatwaldungen die Holznutzung überhaupt von Staates wegen zu ordnen?“

1. Zur richtigen Durchführung der Wirtschaftspläne über die öffentlichen Waldungen ist es unerlässlich, daß die wichtigsten Vorkehren des Betriebes, vor allem aus die Schlagführung, von wissenschaftlich gebildeten Fachmännern angeordnet und geleitet werden. In denjenigen Gemeinden und Körperschaften, welche nicht unter direkter Beförsterung stehen, ist daher die Anzeichnung der Holzschläge den staatlichen Kreisförstbeamten zu übertragen. Die näheren Vorschriften darüber sind in die Dienstinstruktionen und in die Waldreglemente der Gemeinden aufzunehmen.

2. Für die Holzschlagpolizei in den Privatwaldungen wird folgendes Verfahren empfohlen: Die Bewilligungen, welche Art. 29 des Bundesgesetzes betreffend die Forstpolizei für Holzschläge in Schutzwaldungen verlangt, sind auszustellen von der kantonalen Direktion des Forstwesens auf Grund von Berichten und Anträgen seitens des zuständigen Forstamtes. In besonders wichtigen Fällen wird der Kreisoberförster die Gesuche an Ort und Stelle selbst prüfen; für die große Mehrzahl derselben verwendet er das ihm unterstellte Hilfspersonal (Unterförster, Kreisbanntwarte, Forstdajunkte). In der Bewilligung wird das Hiebsquantum nach Stammzahl und Kubikinhalt bestimmt, ebenso der Waldort und die Art der Schlagführung. Außerdem enthält sie gewisse Bedingungen zur Schonung des Waldes, über auszuführende Kulturen und andere Verbesserungen. Wo es wünschbar erscheint, hat der forstpolizeiliche Hilfsbeamte die zu schlagenden Stämme einzeln anzuziehen. Nach Ablauf der Schlagsfrist bzw. Aufsichtsfrist wird derselbe untersuchen, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt worden sind.

3. Angesichts der erwähnten forstpolizeilichen Aufgaben wird allerdings die Zahl des technisch gebildeten Personals in manchen Kantonen zu klein scheinen. Allein es muß den einzelnen Kantonen zu bestimmen überlassen bleiben, durch welche Änderungen ihrer Organisation sie diesem Mangel abzuheben gedenken.

W. Schwarz, Forstverwalter.

R. Balsiger, Forstmeister.



## Theesen zum Referat über die Konventionaltarife und ihre Anwendung.

1. Die Schlagkontrolle ist als Bestandteil des Wirtschaftsplans zu betrachten.

2. Dieses Prinzip bedingt eine innige Beziehung, welche in jedem Wirtschaftsplan zwischen der Art und Weise der Bestandesaufnahme und derjenigen der Holzabgabe bestehen muß.

3. Die Erfahrung lehrt, daß es kein genau richtiges Verfahren gibt, um stehendes Holz zu messen. Der Fehler röhrt von der Schwierigkeit her, die Höhe und die Formzahl der Bäume zu bestimmen.

4. Der einzige Faktor, welcher bei der Inhaltsberechnung genau gemessen werden kann, ist der Durchmesser in Brusthöhe. Es ist daher unbedingt erforderlich, die Schlagkontrolle ebenso wie die Bestandesaufnahme nur auf diese Größe zu stützen.

5. Es folgt aus dem Gesagten, daß es wünschenswert erscheint, bei jedem Einrichtungswerk einen Kubierungstarif zu wählen, der einerseits der Bestandesaufnahme und der Schlagkontrolle dient, anderseits aber auch bei den Revisionen verwendet werden kann.

6. Dieser Kubierungstarif soll sowohl für das Holz, welches stehend zum Verkauf gelangt, als auch für solches, das vor dem Verkauf aufgerüstet wird, gelten.

7. In Anwendung dieser Grundsätze, hat das waadtländische Kantons-Oberförstamt drei Kubierungstarife (tarifs d'aménagement, Einrichtungstarife) aufstellen lassen. Diese Tarife haben für die Wirtschaftspläne und für die Schlaganzeichnungen in allen öffentlichen Waldungen des Kantons zur Anwendung zu gelangen. Die Anzahl der Tarife wurde gestützt auf frühere Erfahrungen gewählt. Die Zahlen sind den waadtländischen Kubierungstabellen entnommen. Für die Einreihung der Bestände in die eine oder andere der drei Klassen ist vornehmlich die mittlere Bestandeshöhe maßgebend.

J. J. de Luze, Oberförster.

M. Petitmermet, Forsttaxator.



## Jahresversammlung des schweiz. Forstvereins in Appenzell, den 30. Juli bis 1. August 1905.

### Protokoll der Verhandlungen vom 31. Juli 1905.

Die von 122 Festteilnehmern besuchte Versammlung wurde Montag, den 31. Juli, morgens 7 Uhr, im alten Ratsaale vom Präsidenten des Volkalkomitees, Herrn Nationalrat Landammann Sonderegger mit nachstehender Rede eröffnet:

Hochverehrte Versammlung! — Als Sie vorigen Jahres in Sitten für die nächste Jahresversammlung des schweiz. Forstvereins Appenzell als Versammlungsort bestimmt hatten, hat die Kunde hiervon hierorts freudig überrascht; ist es doch das erstemal, daß uns das Vergnügen beschert ist, Ihren hochangesehenen Verein hier im freundlichen Tale des Appenzellerlandchens am Sitterstrande und am Fuße des Alpsteins inmitten seiner segensreichen Wirksamkeit, begrüßen zu können.

Offen gestanden wollte uns anfänglich eine leise Furcht beschleichen, die Furcht nämlich, die Kleinheit unserer Verhältnisse und die Einfachheit unserer Sitten, Gebräuche und Lebensgewohnheiten könnten nicht ausreichen zu einer entsprechenden und würdigen Aufnahme des schweiz. Forstvereins; allein wir trösteten uns sofort mit dem Gedanken, daß wir es mit Männern zu tun haben, die nicht auf feine, ausgesuchte Festgenüsse ausgehen, sondern denen angestrengte Arbeit, die Erfüllung eines großen Vereinszweckes und die Erstrebung schöner, idealer und praktischer Ziele Lebensaufgaben sind. Und so traten wir denn frohen Mutes an die uns gewordene ehrenvolle Aufgabe heran, das beste hoffend, um so mehr, als allem Anscheine nach auch der Himmel mit einer freundlichen Wettermiene ein Einsehen tun will.

Wir wissen die Ehre Ihres Besuches noch um so mehr zu schätzen, als wir in Ihnen Männer erblicken, die einen Lebensberuf erwählt haben, der nicht bloß die physische Natur gesund erhält und zudem auch geistig anregt, sondern der Ihrer Tätigkeit und Wirksamkeit ein Gebiet im Volksleben anweist, das geradezu zum Gradmesser für die kulturelle Entwicklung eines Landes geworden ist. Gewiß, wo man es versteht, durch Pflege des Waldes ein Stück Nationalreichtum zu erhalten und zugleich das Land vor schädlichen Witterungseinflüssen und vor Verwilderung der Bäche und Flüsse und damit das Tal vor drohenden Katastrophen zu schützen und zu sichern, ist man sicher, daß man da, die Zeichen der Zeit erkennend, an einer fortschrittlichen Ausgestaltung des Ganzen zu arbeiten bemüht ist.

So heiße ich Sie denn, meine Herren, im Namen von Regierung und Volk unter der kurzen Bezeichnung als Arbeiter im Dienste des Vaterlandes zu Ihrer Jahresversammlung 1905 in Appenzell herzlich willkommen.

Meine Herren! Es wird mir nahe gelegt, es wäre Übung, daß der Jahrespräsident zur Einleitung der Verhandlungen jeweilen der Försterversammlung eine kleine Uebersicht biete über die forstlichen Zustände in seinem Kanton. So will denn auch ich versuchen, Ihnen einige Skizzen vorzuführen, soweit ich glaube, daß solche für Sie von Interesse sein mögen. Sie werden mich indessen entschuldigen, wenn ich mich kurz fasse, da der Vortragende selbst nicht Fachmann ist und zudem die Forstkultur im kleinen Innerrhoden und ihre Pflege weniger Stoff bieten, als solches in größeren Kantonen der Fall sein mag.

Ich möchte Ihnen mit aller Deutlichkeit, wahr und ohne Beschönigung, die hier keinen Wert hat, die Frage beantworten: Wie war die Forst- oder Waldkultur in unserm Kanton bestellt, als dieser wichtige

Zweig der Volkswirtschaft noch unter ausschließlich kantonaler Hoheit stand? Und meine kurze Antwort lautet:

Schon Jahrzehnte, bevor der Bund auf diesem Gebiete legisierte, war bei der Regierung und den leitenden Behörden das Bewußtsein erwacht, daß es ihre Pflicht sei, im unverkennbaren Interesse des Landes auf dem Gebiete des Forstwesens fortschrittliche Bahnen einzuschlagen und geordnetere Zustände anzustreben. Allein es fehlte namentlich der Regierung für ein energisches Eingreifen ein wichtiger Faktor, der entsprechende gesetzliche Boden und dazu das nötige Verständnis im Volke.

So kam es denn, daß mancher Anlauf zur Bessergestaltung der Verhältnisse am passiven Widerstande namentlich der ausgedehnten, sich selbstherrlich fühlenden Holzcorporationen erlahmte und gutgemeinte Anregungen oft auch aus andern Verumständungen im Sande verliefen.

Wir hatten zu unterscheiden zwischen Staats-, ihnen verwandten Kirchenwaldungen, sodann Corporations- oder Genossenschaftswaldungen im engern Sinne und endlich Privatwaldungen, indem die Tätigkeit der Regierung je nach dem Charakter dieser Waldungen eine freiere oder beschränktere war.

Es ist wohl einleuchtend, daß das Hauptaugenmerk der Regierung sich in erster Linie auf die eigenen und die verwandten kirchlichen Waldungen konzentrieren mußte, indem sie hier als Eigentümerin oder unmittelbare Aufsichtsbehörde ihre Anordnungen direkt wirksam machen konnte.

Es betraf dieses mit Einschluß der Gemeindewaldungen im Bezirk Oberegg 59 unter 16 verschiedenen Verwaltungen stehende Parzellen mit einem Flächeninhalt von 85 ha 34 a.

Die Behörde war hier redlich bestrebt, Ordnung zu schaffen durch Erhaltung eines ungeschmälerten Waldareals, durch Verjüngung des Waldes selbst und durch Neuansiedlung bei Aahschlägen, wozu schon anfangs der 60er Jahre eine staatliche Pflanzschule errichtet wurde, so daß die eidg. Forstgesetzgebung uns diesfalls nicht unvorbereitet traf.

Nicht so einfach lagen die Verhältnisse in den Holzcorporationen, denen gegenüber, wie oben bereits angetont, die kantonale Behörde in den der eidg. Forstgesetzgebung vorausgegangenen Jahrzehnten ziemlich machtlos dastand.

Sie mögen mir gestatten, daß ich mich etwas einlässlicher ausspreche, nicht etwa deshalb, um die frühere Verwaltungs- und Wirtschaftsmethode als ein Muster- und Vorbild der Neuzeit vorzuführen, sondern viel mehr, um den Unterschied zu zeigen zwischen einst und jetzt.

Nach der im Jahre 1882 gemäß der topographischen Aufnahme vorgenommenen Zusammenstellung besaßen 25 verschiedene Corporations seit undenklicher Zeit in 200 Parzellen ein gesamtes Waldareal von 1222 ha 54 a.

Die hauptsächlichsten Corporations sind Dorf-Schwende, sog. wilder und zahmer Bann, bestehend aus dem engern Dorfkreise Appenzell und dem größten Teile des Bezirkes Schwende, mit einer Waldfläche von 291 ha, wobei der hiezu genössige Teil von Schwende für sich allein

(mit Ausschluß von Appenzell), mit 218 ha Wald eine eigene Körporation bildet. Dann sind als größere Körporationen noch zu erwähnen: Brüllisau-Schwarzenegg (145 ha), Steinegg-Eggerstanden (100 ha), Kräzern (97 ha) und Gonten (84 ha). — Ich ziehe in den Bereich meiner Be-prechung hauptsächlich nur die ersten zwei Körporationen, indem sie wegen ihrer eigenartigen Verhältnisse am meisten Anhaltspunkte bieten und da die andern Körporationen schon von alters her ein stilles, ruhiges und beschauliches Leben geführt haben.

Im sogen. wilden und zahmen Bann war das Verhältnis so, daß in zwei großen, mit schweren, 150—200 Jahre alten, längst schlagreifen Tannen besetzten Waldungen (Berneregg und Rotmoos) nur die im Körporationskreise wohnhaften Hausbesitzer für Bauteile bezugsberechtigt sind. Alle übrigen Waldparzellen verschiedenen Namens bilden den sogen. wilden Bann zum Bezug von Brennholzteilen für die Hausbesitzer und Wächter und sogen. Behäusige (Mietsleute) im Körporationskreise.

Bei der Körporation Schwende und auch bei einzelnen andern, sogenanntlich bei Steinegg-Eggerstanden, besteht das Eigenartige, daß sie an Alprechts- oder anstoßende Güterbesitzer für den alpinen Wirtschaftsbetrieb, bzw. für den Unterhalt der Gebäulichkeiten und Häge genügliches Holz zu liefern haben.

Da über Charakter dieser Realrechte und deren Benutzung Ihnen von einem andern Referenten nähere orientierende Mitteilungen gemacht werden, genügt es, hier dieses Verhältnis namhaft gemacht zu haben.

Es ist wohl klar, daß in dem Dualismus vom „wilden und zahmen Bann“ und nicht minder auch in der angeführten Belastung der Körporation Schwende usw. genug Bündstoff lag zu allerhand Reibereien und oft fast endlosen Prozessen.

Ich scheue mich nicht, es zu sagen, daß nach meinem Urteil es oft Körmissionssmitglieder gab, denen weniger die Waldwirtschaft als vielleicht etwas anderes mehr am Herzen lag. Man war nämlich sicher, daß wenn einer in Gesellschaft über Körporationsgüter Bescheid wußte, er schon als gescheiter Mann galt, und wenn er es dann dazu brachte, in eine „Holzkommission“ hinein gewählt zu werden und sodann Gelegenheit fand, seine Rechtskenntnisse gegen halb wehrlose Genossen praktisch zu verwerten, ja, dann hatte er schon einen Stein im Brett mindestens für einen Gemeinde- oder vielleicht gar für einen Kantonsrat.

Der Name „Fürster“ stand früher noch nicht in unserem Wörterbuche; es waren das für unsere Gegend noch unbekannte Größen. Die Körporationen wählten ihre Bannwarte, bei denen man von einer fachlichen Bildung oder Schulung überhaupt nicht reden konnte. Sie verdankten ihre Wahl deshalb auch mehr dem Wohlwollen der Wählerschaft und in manchen Fällen auch der Rücksicht auf Fürstigkeit. Es hinderte das zwar nicht, daß hie und da ein Bannwart es verstand, mit der Zeit sich eine autoritative Stellung zu erringen.

So erklärte z. B. ein Bannwart einmal an einer Genossenversammlung: In ihrer Körporation seien Schindeltannen und Ehrenmänner

rar. Diese etwas kühne Behauptung hatte denn aber doch die Majestät des Souveräns etwas unangenehm berührt, so daß ein Genosse sich herausnahm, der kritischen Bemerkung des Bannwärts gegenüber zu erwideren: Er (der Bannwart) habe auch stets einen größern Vorrat an Holz vor seinem Hause aufgespeichert und dürfte es ihm wohl auch schwer fallen, für jedes einzelne Stück den ehrlichen Erwerb desselben nachzuweisen.

Ich möchte nun noch ein Wort beifügen über die frühere Benutzungsmethode in der Körporation Dorf-Schwende (wilder und zahmer Bann). An eine Uebernutzung des Waldes dachte niemand, im Glauben, daß dieser unerschöpflich sei und „nachhaltiger Ertrag“ war ein zu neu-modiger Ausdruck, um sich weiter mit demselben zu befassen. Die Anteilhaber dieser Doppelkorporation kamen gewöhnlich im Sommer zu einer Gemeindeversammlung zusammen und beschlossen selbstherrlich darüber: ob für das laufende Jahr Brennholz ausgeteilt werden solle, selbstverständlich fast regelmäig im bejahenden Sinne. Warum denn auch nicht? Brennholz konnte ja jeder wohl gebrauchen und der Wald galt als unerschöpflich.

Nun ging es an ein Anzeichnen der Holzlostteile, worauf die Losziehung erfolgte und ein jeder seinen Teil selbst fällen und zum Flößen in sogen. Floßhauen (gewöhnlich Stücke von 6 Fuß Länge) an den Bach verbringen oder solches durch andere besorgen lassen konnte. Nun war ein Hochwasser abzuwarten, wobei ein Teil der Floßhauen vom Bach mit fortgerissen oder solche eingeworfen wurden, während die Flößer im Tal in hellen Scharen mit ihren Floßhaken auszogen, sich am Sitterflusse aufstellten, die anherschwimmenden Holzfische auszogen, sortierten und unter den Eigentümern austauschten. -- Interessant scheint es, daß Holzhauen, die den Flößern entrinnen konnten, sobald sie unter Appenzell anlangten, als herrenloses Gut galten und von den Unstößen zu Eigentum ausgezogen und zuhanden genommen werden konnten.

Anfangs der 70er Jahre wurde dann für das Floßholz der sogen. Auffangrechen am Glandenstein beim Weißbad erstellt, den Sie morgen in Augenschein nehmen werden. Es wurden vorher ähnliche Anlagen im Vorarlberg besichtigt und wurde das Werk von einem uns als Praktiker empfohlenen Uebernehmer ausgeführt. Es mag nun sein, daß dieser Rechen beim heutigen Stande der Technik sich manche Kritik gefallen lassen müßte; allein er hat trotzdem seine guten Dienste geleistet, schon deshalb, weil er die Herstellung einer bessern Ordnung möglich machte.

Am 29. Juni 1873 kam eine neue Floßverordnung zu stande, welche die Benutzung des Rechens regelte, entsprechende Taxen bestimmte und namentlich in Art. 9 den Grundsatz aufstellte, daß für Hauen oder Holzteile, die aus irgend einem Grunde aus dem Rechen entrinnen, das Eigentumsrecht des betreffenden Anteilhabers gewahrt bleiben solle, immerhin mit der Pflicht der Entschädigung für diejenigen, die sich die Mühe nehmen, solche Deserteure einzufangen.

Über die Kosten des Rechens fand man nicht für nötig die Anteilhaber näher aufzuklären, waren diese ja sehr zufrieden damit, ihre

Brennholzteile jeweilen schön geordnet und unverkürzt am Rechen in Empfang nehmen zu können.

Ein weiterer Fortschritt ist noch zu berühren, der früher als un-durchführbar gegolten hatte. Der den Anteilhabern des zahmen Bannes gehörende Bernereggwald bestand aus 150—200jährigem schwerem Bauholze und stand schon längst zum eigenen Schaden, da die Genossen für einen rationalen Kahlenschlag sich nicht einigen konnten. Gestützt auf eine großräumliche Verordnung vom Jahre 1872, auf die wir noch kurz zurückkommen müssen, konnte die Behörde einen entsprechenden Holzhieb vornehmen lassen, woran immerhin die Bedingung geknüpft wurde, daß eine Fondation von 100,000 Fr. angelegt werde, für forstliche Zwecke bestimmt, wie für Neubepflanzung, Waldankauf usw.

Gewiß im Interesse der Gesamtcorporation ist nunmehr auch die Trennung des „wilden und zahmen“ Bannes unter zwei selbständige Verwaltungen durchgeführt worden.

Und nun noch etwas weniges von den Privatwaldungen. Dieselben liegen in der Hand von 1956 Besitzern und zählen 2672 Parzellen mit einem Flächeninhalte von 2127 ha.

Diese hohen Ziffern an Waldbesitzern und -Parzellen müssen mit Recht zu der Annahme führen, daß die Privatwaldungen in vielen kleinen Komplexen zerstreut im Lande herumliegen.

Hier trifft es zu, was man im allgemeinen sagt, daß der Eigentümer am besten zu seiner eigenen Sache schaue. So war es bei uns schon in früheren Zeiten. Immerhin hatte die Privatwaldung zwei gefährliche Feinde: die Dürftigkeit des Bauern und die Güterspekulation. Wenn so ein Bäuerlein unter dem Zinsdrucke eines harten Gläubigers seufzte oder sonst in ökonomischer Not war, wußte es oft keinen andern Ausweg, als in den Wald zu gehen, einige Tännchen abzuschlachten und aus dem Erlöse derselben der momentanen Verlegenheit zu wehren.

Es veranlaßte dieses zwar die Behörde, schon am 15. März 1839 eine „Verordnung, die Bedingungen vorschreibend, denen der Verkauf aller Arten von Holz und Torf (Torben) unterworfen ist“ zu erlassen; die Durchführung derselben habe indessen zu wünschen übrig gelassen.

In den 60er Jahren tat sich eine aus in- und ausländischen Genossen rekrutierte Bande von Güterspekulanten oder besser gesagt Güterschlächtern auf, die darauf ausging, den einfältigern Bauern ihre mit Holz wohl ausgerüsteten Heimaten mit verlockendem Gelde abzujagen, alles schlafertige Holz zu entfernen und dann das so abgeschundene Heimwesen einem zweifelhaften Uebernehmer anzuhängen.

Die Behörde sah sich veranlaßt, aus dem Titel des Hypothekarrechtes, die Holzschläge an die Bedingung zu knüpfen, daß die Einwilligung der Zedelgläubiger hiezu erforderlich sei.

Die Spekulanten wußten indessen Rat und fanden das Mittel, die Zedelgläubiger zum Schweigen zu bringen und den Unfug weiter zu treiben. Die Regierung, die Unzulänglichkeit dieser Bedingung ein sehend, schob dem Utwesen den Riegel mit der strengen Vorschrift, daß der

Waldbestand innert der „alten Stockung und Markung“ erhalten bleiben und dafür gesorgt werden müsse, daß für den Bedarf der Eigenschaft stets genügendes Holz vorhanden sei, worüber eine großräumliche Kommission zu wachen und Kontrolle zu üben habe.

Diese von Zeit zu Zeit noch weiter ergänzten Vorschriften haben durch großräumliche Erlassen vom 13. Juni 1872, 25. Nov. 1875 und 15. April 1879, als „Verordnung über amtliche Besichtigung bei Holzverkäufen zu Niederschlägen“ gesetzliche Kraft erlangt. Der wohlütige Einfluß hiervon zeigt sich in einem fast durchwegs wahrnehmbaren schönen Bestande des Privat-Waldbesitzes, über den sich das Forstpersonal anerkennend ausspricht.

Als Kuriostum der Gesetzgebung mag angeführt werden, daß die Landsgemeinde anno 1871 einen ihr vorgelegten Entwurf einer Waldordnung für den Kanton verwarf, daß dann aber das Volk zwei Monate nachher einen vom Grossen Rat unter dem Titel „Verordnung über die Bewirtschaftung der Amts- und Korporationswaldungen“ erfolgten Erlass mit bedeutend strengeren Vorschriften stillschweigend entgegennahm, ohne daß das demokratische Gefühl im geringsten dagegen reagierte. Dieser Erlass hat denn auch der auf Grundlage des ersten Bundesgesetzes vom 24. März 1876 zu erlassenden Vollziehungsverordnung in mancher Hinsicht die Wege geebnet.

Die gesetzlichen Vorschriften über Ablösung der Wald-Servituten übergehe ich, weil sie von anderer Seite besprochen werden.

Mit unserm bescheidenen, in zirka 3000 Parzellen bestehenden Waldareal von nur 3324 ha stand ich völlig beschämmt da, als ich las, daß man in andern kleinen Kantonen mit höheren Zahlen operiere; allein ich erklärte mir solches damit, daß wir im eigentlichen Hochgebirge sehr wenig Waldungen besitzen, die durchfurcht wären von großen Runsen, oder mit felsigem und geröllhaltigem Boden, auf welchem der Wald kaum aufzukommen vermag. Der grössere Teil, namentlich an Korporationswaldungen, befindet sich in der mittleren Zone und ein Teil steht im Tale, alle mehr in einheitlichen, zusammenhängenden und geschlossenen Komplexen. — Summa summarum: Unser auch kleines Waldareal deckt bei der Pflege und ungeschmälerten Forterhaltung seines Bestandes den ländlichen Bedarf und liefert überdies von Zeit zu Zeit noch einen Teil schlagfertigen Holzes, das als Exportartikel behandelt werden kann.

Zum Schlusse möchte ich noch einige Worte anfügen über die Wirkungen der eidgen. Forstgesetzgebung auf die Waldwirtschaft in unserm Kanton. Ohne in Details einzutreten im allgemeinen die Bemerkung: Es ging uns wie der eidgen. Gesetzgebung selbst auch. Die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei beschränkte sich mit dem ersten Ausführungsgesetze vom 24. März 1876 noch auf den gebirgigen Teil der Schweiz, wurde erst im Jahre 1897 verallgemeinert und gelangte so etappenmäßig im Bundesgesetze vom 11. Okt. 1902 zur jetzigen Ausgestaltung.

Auch bei uns hieß es: „schrittweise vorgehen!“ — Es besteht ein Sprichwort, bezeichnend hiefür: „Um Strohhalm lässt sich der Inner-

rhöder leicht führen, am Stricke aber nicht.“ — Es ist wahr, wir waren von Anfang an glücklich in der Wahl unseres Forstpersonals, namentlich auch der Herren Oberförster, von Hrn. Prof. Felber an, den wir mit Aufzerrhoden noch gemein hatten, bis zu Hrn. Kobelt, den wir nach 15jähriger Dienstleistung ungerne an St. Gallen abgaben und dem heutigen Inhaber dieser Stelle. Sie alle wußten mit der schwierigen Lage der Dinge zu rechnen, daß Volk in seinem eigenartigen Charakter zu behandeln und dasselbe durch Vorführung überzeugender Beispiele für den neuen Kurs zu gewinnen, so daß uns für eine rationelle Waldwirtschaft keine nennenswerte Hindernisse mehr im Wege stehen.

Beifügen wollen wir noch, daß nach der Demission unsers ersten Oberförsters bis zur Anstellung von Hrn. Tödtli sel., der im gleichen Sinn und Geiste wirkte, eine längere Vakanz eintrat, wobei die Unterförster sich eine Ehre daraus machten, in den Riß zu treten und auch einen flotten Jahresbericht an den Großen Rat abzugeben.

Es bleibt uns nun zwar noch manches zu tun übrig, so z. B. die Triangulation IV. Ordnung, die Waldvermessung, die Vollendung der Vermarkung, der Servitutenablösung und Aufforstungsprojekte, wovon sie heute noch über ein größeres, zur Sicherung einer Flußkorrektion plante, einen Überblick erhalten werden.

Ich zähle diese Aufgaben nur auf, da sie im Jahresbericht des Oberforstamtes pro 1904 einläßlicher besprochen sind.

Also: wir marschieren in diesem Kapitel so ungefähr im gleichen Schritt und Tritt mit andern Kantonen, befinden uns unter den von der Mutter Helvetia über das Forstwesen ausbreiteten, schützenden Armen wohl und wollten nicht, daß es anders, namentlich nicht, daß es wie früher wäre.

Sie wollen nun, meine Herren, mit diesem Ausblüte vorlieb nehmen und sofern Sie denselben teilweise als ungenügend oder nicht zutreffend erachten, dieses einem Nichtsfachmanne zugutehalten.

Damit erkläre ich die Jahresversammlung des schweiz. Forstvereins pro 1905 in Appenzell als eröffnet.

Nachdem zur Ergänzung des Bureaus folgende Wahlen getroffen:  
als Aktuare: Kanton-Oberförster Frankenhauser für den deutschen Teil,  
Kreis-Oberförster Morel für den französischen Teil,  
als Stimmenzähler: Forstadjunkt Düggelin,  
Architekt Schäfer,

werden die Vereinsangelegenheiten in programmmäßiger Reihenfolge erledigt.

Jahresbericht des Ständigen Komitees, erstattet von dessen Präsidenten, Prof. Felber. Mit warmen Worten der Anerkennung gedenkt der Vorsitzende der im Laufe des Jahres verstorbenen Vereinsmitglieder: Berger, Oberbannwart in Konolfingen, Zumbühl, Oberförster in Nidwalden, de Weck, Kreisoberförster in Freiburg, und Geißberger, Forstverwalter in Brugg; die Versammlung erhebt sich zu Ehren der Dahin-

geschiedenen von den Sitzen. — Die Frage der Versicherung des Forstpersonals harrt immer noch ihrer Lösung; immerhin darf konstatiert werden, daß das eidgen. Departement des Innern der Sache ein reges Interesse entgegenbringt. — Leider konnten die s. g. vom Schweizer Forstvereine aufgestellten Postulate beim Abschluße der Zollverträge und Tarifansätze nicht verwirklicht werden, trotzdem das Ständige Komitee nach Kräften für die Interessen der Holzproduzenten einstand.

Es wird neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß sich das Vereinsorgan, welches seit 1900 in zweisprachiger Ausgabe erscheint, einer viel zu beschränkten Verbreitung erfreut und in seiner nunmehrigen kostspieligen Ausstattung das Budget nicht unerheblich belastet. Die Beziehungen zu den ausländischen Forstverbänden sind die nämlichen, freundschaftlichen geblieben, insbesondere mit den benachbarten süddeutschen Kollegen.

Durch plötzlich eingetretenes Unwohlsein ist der Präsident des Lokalkomitees leider verhindert, an den Verhandlungen weiter teilzunehmen; auf Antrag des Vizepräsidenten, Herrn Oberförster Huonder, wird der Vereinspräsident, Herr Prof. Felber, mit der Leitung der Verhandlungen betraut.

Rechnungsablage und Budget. Der Kassier ist nicht im Falle, in Bezug auf die Jahresrechnung 1904/05 nähere Mitteilungen zu machen, da sich dieselbe noch in den Händen der Rechnungsreviseuren befindet, welche beide nicht zur Versammlung erschienen sind. Dem uns nachträglich zur Verfügung gestellten Ausweis über die Jahresrechnung 1904/05 entnehmen wir, daß die Vereinskassa bei Fr. 5,219. 12 Einnahmen und Fr. 5,921. 10 Ausgaben einen Passivsaldo von Franken 701. 98 aufweist. — Der Fond Morsier hat eine Vermögensvermehrung von Fr. 219. 10 erfahren und ist somit auf Fr. 6,707. 50 angewachsen. — Das Budget pro 1905/06, welches der Vereinskassier, Herr Kantons-Oberförster von Aar-Solothurn, vorlegt, sieht — unter Zugrundelegung einer Bundessubvention von Fr. 4000. —, an Einnahmen Fr. 6000. — vor, an Ausgaben die nämliche Summe, hierin inbegriffen die Tilgung des derzeitigen Passivsaldos. Das Budget wird einstimmig gutgeheißen.

Als Versammlungsort für die Jahresversammlung 1906 wird auf Vorschlag des Ständigen Komitees Lausanne bestimmt, mit Hrn. Staatsrat Dher-Ponnaz als Präsidenten, Hrn. Kantons-Forstinspektor Muret als Vizepräsidenten.

Auf erfolgte Anmeldung wird einstimmig als Mitglied in den Verein aufgenommen Herr H. Wild, Staatsförster, Zürich. Die im Laufe des Tages zirkulierende Liste ergab noch folgende Aufnahmesgesuche, denen ebenfalls entsprochen wurde:

Herr Bernhard Rupp, Förster in Pfäffers, St. Gallen.

" Dominik Rupp, " Valens,

" J. A. Fritsche, Mitglied " der kant. Forstkommission von Appenzell J.-Rh.

" Karl Sutter, z. Traube, Kassier des "zahmen Bann" Appenzell.

Gluz-Zürich stellt den Ordnungsantrag, vor den Komiteewahlen über die Motion Rüedi abzustimmen (vide „Programm für die Jahresversammlung des Schweiz. Forstvereins in Appenzell“, pag. 179 der Zeitschrift, 1905).

Müller-Meiringen ist der Ansicht, die Motion Rüedi könne heute nicht zur Behandlung kommen, da sie wenigstens eine teilweise Statutenrevision involviere, welche laut Statuten in der Revisionsabstimmung vorgängigen Sitzung eingereicht, beziehungsweise beschlossen werden müsse. Da die Frage voraussichtlich an eine Spezialkommission gewiesen werden müsse, könne sofort zu den Neuwahlen geschritten werden.

Prof. Felber erklärt hierauf — vorgängig der Wahlen — seinen Austritt aus dem Ständigen Komitee; ein Versuch Dr. Fankhausers, ihn zum weiteren Verbleiben zu bewegen, ist ohne Erfolg.

Gluz-Zürich wünscht Wiedererwägung seines Antrages in dem Sinne, das Ständige Komitee möge ersucht werden, solange in Funktion zu bleiben bis die in Sicht stehende Statutenrevision vollzogen sei.

Prof. Felber teilt mit, daß das Ständige Komitee die Motion Rüedi billige; es finde jedoch einige redaktionelle Änderungen angezeigt. Noch wünschenswerter wäre eine direkte Statutenrevision, die man jedoch nicht heute vornehmen könne, ohne den Vorwurf einer Überraschung zu riskieren. Das Ständige Komitee schlägt vor, die Statutenrevision vorzubereiten.

Auf Antrag v. Beerleider-Bern wird beschlossen: Die Vorbereitung der Statutenrevision ist an das Ständige Komitee zu weisen mit der Kompetenzeinräumung an letzteres, sich durch Heranziehung weiterer Hülfskräfte passend zu ergänzen.

Dr. Fankhauser bringt zur Kenntnis, daß er die seinem Vater, dem verstorbenen Forstmeister Fankhauser, in der Jahresversammlung 1897 zu Luzern übertragene Herausgabe einer vierten Auflage seines „Leitfadens für Bannwartenkurse“ in einer auch zur Benutzung in andern Kantonen geeigneten Form nunmehr durchgeführt habe. Der Vorsitzende dankt dem Autor die gelungene Durchführung der verdienstvollen Arbeit, als deren wesentliches Merkmal er die weise Beschränkung auf das Notwendigste hervorhebt.

Die hierauf angeordneten Neuwahlen ergeben — nachdem Herr Regierungsrat Rebmann-Liestal einen auf seinen Namen fallenden Wahlvorschlag dankend abgelehnt — nachstehendes Resultat:

In das Ständige Komitee wurden gewählt die Herren:

Muret, Forstinspektor, Lausanne,	mit 77 Stimmen
Enderlin, Forstinspektor, Chur,	" 75 "
von Arg, Kts.-Oberförster, Solothurn,	" 72 "
Dr. Fankhauser, Bern,	" 69 "
Prof. Engler, Zürich,	" 48 "

(abgegebene Stimmzettel 81, davon 2 leer).

Als Rechnungsrevisoren (Müller-Biel, bisheriger, demissioniert) werden gewählt durch offenes Handmehr:

Wanger, Kreisförster, Baden.

Müller, Kantonsoberförster, Liestal.

Es gelangen sodann zum Worte die Herren Stadtobeförster Henne = Chur (als Referent) und Forstmeister Steinegger = Schaffhausen (als Korreferent), welche beide in fesselnder Weise unter allgemeinem Beifall das aktuelle Thema: „Einführung von Normen über Klassifikation und Messung des Holzes in der Schweiz“ behandelten. Referat und Korreferat sind inzwischen in der „Zeitschrift f. Forstwesen“ in extenso erschienen (S. 209—219 und 248—253 Jahrgang 1905). Nach Verdankung der ausgezeichneten Referate durch den Vorsitzenden wird auf Antrag des Letztern beschlossen, die Referate thesenweise zu diskutieren, um hernach die Frage an eine spezielle Kommission zur Beurteilung zu weisen.

**Diskussion.** — Henne hält, in Entgegnung der Forderung Steineggers, welcher einer jeden Klassifikation die Stärkeklassen zugrunde legen und erst innerhalb dieser nach Qualitäten abstuften will, an der Grundlage seiner Thesen fest, welche sich in erster Linie auf die Qualität basieren, um zu verhindern, daß leichte Sortimente guter Qualität in III. Klasse zusammen mit geringer Ware rangieren.

Zu These 1. Sägholz in Klößen. Wild = St. Gallen betont, daß durch möglichst genaue Messung und Klassifizierung der Sortimente die Interessen der Produzenten am besten gewahrt werden. Früher ist in der Ostschweiz stehend verkauft worden; der Käufer hatte keine Gewissheit über den Wert der gekauften Ware, aus welcher Unsicherheit dem Kredite des Verkäufers schwere Schädigung erwuchs. Sodann wurde das Holz gefällt verkauft, jedoch ohne daß irgendwelche Klassifizierung vorgenommen wurde. Wild ist mit Henne einverstanden, daß nicht bloß nach Stärkeklassen sortiert werde, da in erster Linie die Qualität bezahlt werde; er möchte jedoch nicht durch fixe Klassen gebunden sein. Auch das Bauholz sollte nach allgemeinen Grundsätzen qualifiziert werden und nicht nach fixen Stärkeklassen. Gerügt wird die Bezeichnung „Höpfenstange“, wofür die Benennung: „Säglatte“ vorgeschlagen wird.

Zu These 2. Nadelholzstämme und Bauholz. Keine Einsprache.

Zu These 3 bis und mit 8. Latten, Brennholz, Rinde; Längen- und Stärke-Messung. Wild = St. Gallen empfiehlt zur Längenmessung auf ganze Meter abzulängen, ein Verfahren, das aus der Messung ohne Rinde hervorgegangen ist, bei welcher zur Ermittlung der Meßstelle (Mitte) erst die Totallänge ermittelt werden muß. Er empfiehlt Messung mit der Latte und hebt speziell die Einfachheit der Rechnung hervor.

Müller = Meiringen konstatiert, daß Ost- und Westschweiz im Meßverfahren nicht einig gehen; während in der Ostschweiz nunmehr auf ganze Zentimeter, bzw. Dezimeter, mit Rindenabzug gemessen und gerechnet wird, hält die Westschweiz an ihrem bisherigen Verfahren fest (d. h. gerade Zentimeter und Dezimeter ohne Rindenabzug), mit welchem z. B. die Bernische Staatsforstverwaltung nur gute Erfahrungen gemacht habe. Er bedauert, daß keine „Staatswaldberner“ anwesend seien, welche

besser wie er, als Gebirgsförster, aus eigener Erfahrung sprechen könnten und protestiert gegen eine allfällige Aufsichtsierung der Thesen 7 und 8.

von Arx-Solothurn zweifelt überhaupt an der Möglichkeit, für die gesamte Schweiz eine Einigung in der Klassifikation je zu erzielen; er erklärt sich mit Müller-Meiringen gegen These 7 und 8. Auch er verwahrt sich gegen eine Aufdrängung derselben. — Die Regelung der Zahlungsbedingungen scheine ihm wichtiger zu sein als dem Referenten Henne; er würde gerade hierin eine Einigung begrüßen.

Enderlin-Chur freut sich über die konstatierbaren Fortschritte in der Sortimentierung des Holzes; er fürchtet sich jedoch nach den angehörten Neußerungen von Müller und von Arx, seiner Freude Ausdruck zu geben. Er ist jedoch der Ansicht, daß die grundsätzliche Meinungsverschiedenheit in der Messungsfrage keinen Grund bilden dürfe zur Nichteinigung. Eine Einigung ist trotzdem möglich, indem man eben das Messverfahren freistellt.

Vorstmeyer Rebmann-Straßburg führt aus, wie in den 90er Jahren sich in Elsaß-Lothringen und den süddeutschen Staaten der Übergang zu einer feineren „Tage“ vollzog, welchem dann eine Vereinbarung mit Baden und Bayern folgte, um den Wünschen der vereinigten Interessenten entgegenzukommen. Die Einigung ist nunmehr mit Baden, Württemberg, Bayern und der Pfalz durchgeführt.

Dr. Frankhauser hält eine Einigung für sehr schwierig; er weist indessen darauf hin, daß an der Versammlung 1897 in Luzern bei Behandlung der Messungsfrage die Art der Messung freigestellt wurde („das Holz wird gemessen wie es sich präsentiert“); er empfiehlt die Messungsfrage heute bei Seite zu lassen und eine Einigung in der Frage des ursprünglichen Themas zu suchen, welchem nur die „Sortimentsbildung im Holzhandel“ zugrunde lag.

Zu These 9: Berechnung des Kubikinhaltes. Wild-St. Gallen gibt zu, daß bei Berechnung geschnittenen Bauholzes, dem größern Werte, sowie der leichteren Messbarkeit entsprechend, drei Dezimalen in Anwendung gebracht werden. Die nämliche Genauigkeit jedoch bei Messung und Berechnung von Rundholz im Walde anwenden zu wollen, wäre schon in Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der Meßinstrumente und der Meßverfahren unangebracht. Immerhin dürfen die beiden Kubierungstabellen des Schweiz. Forstvereins und des Holz-Industrievereins keinen Grund bilden zur Befehlung von Produzenten und Konsumenten. Die dreistelligen Tafeln des Schweiz. Holzindustrievereins können durch Auf rundung der halben Tausendstel ebenso gut im Walde vom Forstmannen verwendet werden, wie die Tafeln des Schweiz. Forstvereins.

Enderlin-Chur spricht sich ebenfalls zugunsten der Berechnung auf 2 Dezimalen aus.

Zu These 10: Abzüge für Faulstellen. Schönenberger, eidg. Forstadtkonkurrenz, ist, als ehemaliger Freiburgischer Kreisförster, mit den beiden Referenten gegen Materialabzüge für Faulstellen. Er beantragt folgende

Formulierung: Wenn Abzüge gemacht werden, so sollen sie nicht an der Materialrechnung gemacht werden. Er ist gegen den Vorschlag von Ary's betreffend die Vereinheitlichung der Zahlungsbedingungen bei Holzverkäufen.

Bolleh-Couvet teilt mit, daß im Neuenburgischen Geldabzüge üblich sind, welche seiner Ansicht nach am besten vom Käufer gemacht werden.

Auch Steinegger redet den Geldabzügen das Wort, da sie geeignet seien, auf den Käufer einen guten Eindruck auszuüben. Die schadhafte Ware soll damit zur Ausnahme gestempelt werden, welche mit Geld in Abzug gebracht werden soll.

Zu These 11: Garantie für das Schwindmaß. Steinegger verlangt Garantie für das Schwindmaß.

Henne fordert die Bestimmung eines Zeitraumes, innert welchem das Schwindmaß garantiert wird, und zwar soll der Termin allgemein offen gelassen werden, um nicht durch spezielle Vorschriften einen Zwang auszuüben.

Zu These 12: Messung in Sektionen. Wild-St. Gallen weist darauf hin, daß bis zur Stunde bei uns die Messung in Sektionen im allgemeinen nicht zur Anwendung gelangte, ein Verfahren, das bei großen Partien, in denen die Fehler sich kompensieren, gerechtfertigt sei, nicht aber bei kleinen, wie wir sie im allgemeinen bei uns vorfinden. Stämme von über 50 cm Stockdurchmesser sollten nach seiner Ansicht in 2 Sektionen gemessen werden.

Über den Zuschlag der Rinde in der Wirtschaftskontrolle ist Wild noch nicht im Klaren. Wenn zentimeterweise klappiert worden ist, scheint ihm der Zuschlag gerechtfertigt, nicht aber bei klassenweiser Aufnahme.

Zu These 13: Sträh zugabe beim Nutzholz und Übermaß beim Brennholz. Endertin ist für fallenlassen dieser These; vom Sträh will er schon gar nichts wissen, da für das Maß so wie so garantiert wird.

Zu These 14: Eintragung in die Nutzungskontrollen. Steinegger spricht dem Rinden zuschlag in der Wirtschaftskontrolle das Wort.

Forstmeister Rebmann-Straßburg betont eingehend, wie einfach sich dieser Zuschlag in der Materialkontrolle in der Praxis gestalte.

Hilty-Ragaz findet den Rinden zuschlag nicht für nötig, da bei der Aufnahme des Wirtschaftsplans der Abzug schon gemacht werde.

Steinegger warnt vor der Rückkehr zur Ungenauigkeit; er ist gegen klassenweise Bestandesaufnahme, da die Stammholzausbeute in den verschiedenen Beständen außerordentlich wechselt; da aber das Brennholz mit Rinde geschichtet und gemessen wird, so würden sich hieraus weitere Ungenauigkeiten bei der Vergleichung ergeben. Der Rinden zuschlag bei den Hiebsergebnissen der einzelnen Abteilungen ist so leicht zu bewerkstelligen, daß man deshalb nicht von der genaueren zur ungenauen Messung zurückkehren sollte.

Muret-Lausanne ist sich klar, daß eine Einigung in der Klassifikationsfrage für die ganze Schweiz nicht zustande kommen werde; er ist der Ansicht, Ost- und Westschweiz sollten, bei der Verschiedenheit ihrer Verhältnisse, getrennt vorgehen. Die Sortimentierung soll sich den lokalen Verhältnissen anpassen; sie sei sowieso nur für die Wirtschaftskontrolle von Wert, somit brauchen wir auch keine allgemeine Sortimentierung. Schon jetzt erklärt Muret, die Waadt und Neuenburg werden sich einer allgemeinen Sortimentierung niemals fügen.

Henne läßt die Hoffnung auf Einigung nicht sinken. Bloß zur Nutzungskontrolle braucht auch die Ostschweiz die Sortimentierung nicht, ebensowenig als die Westschweiz, sondern hauptsächlich, um nicht zu sagen ausschließlich, zum Verkaufszecke, für den Handel. Die Sortimentierung gestattet, stehend zum Verkaufe zu bieten, liegend zu sortieren und so der Ringbildung unter den Konsumenten am wirksamsten zu begegnen.

Enderlin ist der Ansicht, die Interessen der Ost- und Westschweiz sollen bei dem Einigungsversuche wohl erwogen und berücksichtigt werden; die Frage soll zum Studium an eine Kommission gewiesen werden. Heute, da wir erst in den Vorarbeiten zur Lösung der Frage stehen, kann jedenfalls noch nicht die Rede sein von Annahme oder Verwerfung der gemachten Vorschläge.

Nachdem Muret erklärt, keinen Antrag auf Falllassen der Frage zu stellen, wird auf Antrag Biolley-Couvet und Müller-Meiringen beschlossen: Die Frage ist an das Ständige Komitee zum Studium zu weisen; es ist das Komitee ermächtigt, sich durch Bezug passend zu ergänzen. Damit wird Schluß der Diskussion über dieses Thema erklärt.

Es gelangt hierauf das nachstehend wiedergegebene Referat des Herrn Oberförster Hunder zum Vortrag:

### Die Ablösung der Dienstbarkeiten mit spezieller Berücksichtigung der appenzell-innerrhodischen Verhältnisse.

Die Art und Weise der Entstehung der Dienstbarkeiten ist wohl in den meisten Fällen in tiefes Dunkel gehüllt. Die meisten mögen auf dem Wege der gütlichen Vereinbarung, der freiwilligen Abtretung, des Austausches oder durch Verjährung entstanden und nur selten durch Kauf erworben worden sein. Wir wollen aber uns über diesen etwas schwer zu beantwortenden Punkt der Art und Weise der Entstehung der Dienstbarkeiten nicht länger aufhalten und die Beantwortung dieser Frage einer berufeneren Feder überlassen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in früheren Zeiten nicht nur die Gebirgswälder, sondern auch die Wälder des Hügellandes mit Servituten aller Art, hauptsächlich mit Weid- und Streurechten belegt waren. Die sogenannte Gemein Nutzung und das Recht zum Streubezug dehnten sich über die meisten öffentlichen Wälder und in manchen Kantonen auch über die Privatwälder aus. Mit der Ausdehnung des Futterbaues und der Einführung der Stallfütterung, der Verbesserung und Hebung der Landwirtschaft überhaupt, sank nach und nach besonders im

Gebiete des Hügellandes der Wert der Waldweide und ähnlicher Servituten. Die Weid- und Streurechte wurden verhältnismäßig früh abgelöst, so daß der Forstmann heute in jenen Gebieten dieser mühevollen Arbeit enthoben ist. Ganz anders sind die Verhältnisse in den Gebirgsgegenden. Da gibt es noch jetzt ausgedehnte Wälder privater und öffentlicher Natur, die mit den verschiedenartigsten Servituten behaftet sind, welche eine rationelle Bewirtschaftung der betreffenden Waldungen unmöglich machen.

Das Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 24. März 1876 hat dann auch mit Rücksicht auf die Schutzwaldungen die Ablösung der forstschädlichen Servituten binnen einer Frist von 10 Jahren vorgeschrieben. Wie bekannt, reichte diese Frist in den meisten Kantonen nicht aus, um dem Bundesgesetz ein Genüge zu leisten, und es mußten daher auch ins neue Gesetz von 1902 wieder analoge Bestimmungen hinüber genommen werden.

In der Tat lasten noch jetzt auf dem Walde vieler Gebirgskantone unseres Schweizerlandes zahlreiche schädliche Dienstbarkeiten, die allmählich auf freiwilligem oder auf dem Wege der Zwangseignung zur Ablösung kommen müssen und es wird wohl noch eine geraume Zeit vergehen, bis der Gebirgswald von allen schädlichen Dienstbarkeiten befreit sein wird. Die Ablösung solcher Servituten ist oft mit großen Schwierigkeiten verbunden und nur zu oft entwickeln sich bei der Regelung derselben verwinkelte und hartnäckige Streitigkeiten, die oft zu langjährigen Prozessen führen.

Von großem Einfluß auf den Gang der Erledigung sind die einschlägigen kantonalen Verordnungen, sowie die Art und Weise, wie das Ablösungsgeschäft zuhanden genommen wird. Wenn Schiedsgerichte, Schätzungscommissionen oder Experten die Angelegenheit zu entscheiden haben, nimmt die Sache in den meisten Fällen einen schnelleren, glücklicheren und für beide Teile befriedigenden Verlauf. Wo hingegen Gerichte und Advokaten die Entscheidung zu treffen haben, ist die Ablösung nicht selten mit vielen langweiligen, unnützen und zeitraubenden Verhandlungen verbunden.

Wo der Forstmann die Ablösung einzuleiten und die Vermittlung zu führen hat, sollte er im Interesse der Sache die geringe Mühe nicht scheuen und vorher den Servitutenwert möglichst genau zu bestimmen suchen. Eine solche Ausrechnung bildet nicht nur für den Forstmann als Vermittler eine angenehme und sichere Stütze, sondern sie wirkt auf beide Parteien mit ihren meistens weit auseinander gehenden Forderungen und Angeboten vermittelnd und die Folge davon ist meistens eine raschere und für beide Parteien befriedigende Lösung der Aufgabe. Herr Forstverwalter Wild äußert sich in seinem bezüglichen Aufsatz (siehe schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen Jahrg. 1885, S. 63) hinsichtlich der Schätzungscommissionen folgendermassen:

„Ein Schäzer, welcher nur willkürlich, anhaltlos, blos von ungefähr den Wert der Servitut und den Auslösungsbetrag sucht oder gar zuerst spionierte, was jede Partei haben möchte, um dann die goldene Mittelstrafe einzuschlagen, der ist zwar auch ein Schäzer, aber ein blinder.“

Es soll daher in jedem einzelnen Falle gerechnet werden. Wohl erreicht man auch in vielen Fällen ohne eine genaue Ausrechnung eine Einigung, indem man nur einen Ausgleich zwischen Forderung und Angebot anstrebt, aber das Ablösungsgeschäft entbehrt der sicheren Grundlage, welche eben nur durch vorgängige rechnerische Operationen geschaffen wird. Erfährt eine Partei später, daß der Ablösungsbetrag bei der betreffenden Auslösung zu niedrig oder zu hoch gewesen ist, so hat der Förster, obwohl in jedem Falle eine freie Handlung der beiden Parteien vorliegt, die Kritik auf dem Hals, wodurch das ganze Ablösungsgeschäft unpopulär wird. Deshalb lieber etwas langsamer, aber dafür sicher.

Appenzell J.-Rh. hat lange gezögert mit dem Erlass von Bestimmungen, welche dem Förstbeamten die gesetzliche Grundlage geschaffen haben, um das Ablösungs geschäft an die Hand zu nehmen. Das bezügliche Regulativ datiert vom 25. Mai 1891 und lautet wie folgt: „In Ausführung des Art. 14 des eidg. Förstgesetzes vom 24. März 1876 betreffend die Ablösung von Servituten in Waldungen beschließt der Große Rat:

„1. Die Ablösung solcher Servitute kann durch freiwilliges Übereinkommen der Beteiligten vor oder innert 30 Tagen nach erhaltenener Aufforderung von Seite des Oberförstamtes erfolgen; geschieht solches nicht, so hat das Oberförstamt eine Vermittlung anzuordnen und wenn solche nicht stattfindet oder resultatlos ist, so wird der Waldeigentümer durch das Oberförstamt aufgefordert, innert 8 Tagen entweder laut Art. 6 der kantonalen Verfassung ein Schiedsgericht, bestehend in 3 Mitgliedern, wobei jede Partei ein Mitglied und die Standeskommission den Obmann bestimmt oder aber den ordentlichen Richter anzurufen. Wird die Berufung an ein Gericht unterlassen, so entscheidet das Oberförstamt über den Wert der Ablösung endgültig.

2. Ist die servitutenberechtigte Liegenschaft nicht über die Katasterrumme verpfändet, so ist der Liegenschaftsbesitzer betreffend der Servitutenablösung voll und ganz handlungsfähig; es sei denn, daß die abzulösende Servitute den Wert von Fr. 800 übersteigt; in letzterem Falle hat der letzte Zettelinhaber, soweit sein Guthaben dem taxierten Servitutenwert gleichkommt, Anspruch auf Aushändigung der Geldauslösung.

Wenn das berechtigte Grundstück über die Katasterrumme verpfändet ist, so bleibt den letzten zwei Zettelinhabern in allen Fällen, wo der Servitutenwert Fr. 300 übersteigt, das Anspruchsrecht auf den Grundaussölungsbetrag und muß dieser auf der Landeskanzlei deponiert werden.

Die letzten zwei Zettelinhaber haben sich über die Verteilung der Auslösungssumme zu verstündigen oder einen richterlichen Entscheid herbeizuführen.

3. Ohne Beizug des Oberförstamtes, welchem die Kontrolle und die Wertbestimmung der Servitute zusteht, darf bei verpfändeten Liegenschaften keine freiwillige Ablösung von Servituten stattfinden; bei unverpfändeten Liegenschaften ist dem Oberförstamte von einer Verständigung Anzeige zu machen.

4. Das Oberförstamt hat ein spezielles Servitutenprotokoll zu führen, in das alle gütlich abgelösten Waldservitute mit der Unterschrift der Par-

teien und einer Beglaubigung des Oberförsters einzutragen sind. Es ist den Parteien unbekommen, gegen eine angemessene Entschädigung Kopien zu verlangen. Nach vollendeter Ablösung wird das Servitutenprotokoll dem Landesarchiv als rechtskräftiges Beweismittel einverleibt.

5. Einem jeweiligen Schiedsgerichte wird der Oberförster als Aktuar beigegeben. Als Schiedsrichter ist wahlfähig jeder stimmberechtigte Schweizer und bezieht pro Tag Fr. 8, pro Halbtag Fr. 4, welche Unkosten durch die Parteien gemeinschaftlich zu bezahlen sind."

Das Regulativ ist kurz, hat sich aber in der Praxis gut bewährt. Trotzdem der Innerrhöder mit einer gewissen Zähigkeit am Althergebrachten festhält, sind doch über 92 % aller vollzogenen Ablösungen auf gütlichem Wege erfolgt. Der ordentliche Richter funktionierte nur in 2 Fällen, der Schiedsrichter erledigte 31 Fälle; 424 Servitute wurden mittels gütlicher Übereinkunft abgelöst. Nachdem das eidg. Forstgesetz schon Jahrzehnte in Kraft bestand, hielt man die Ablösung von Servituten in Appenzell J.-Rh. selbst in amtlichen Kreisen für eine Sache der Unmöglichkeit. Die Praxis hat diesen Pessimismus längst zugeschanden gemacht. Sämtliche Servitutenablösungen sind durch den Forstbeamten zu protokollieren bzw. protokolliert worden. Weil letzterer bei den Ablösungsverhandlungen an Ort und Stelle mitgewirkt hat, ist für eine unzweideutige und erschöpfende Protokollabfassung, namentlich mit Rücksicht auf die Würdigung lokaler Verhältnisse, mehr Gewähr geboten, als wenn jenes Geschäft irgend einem andern Bureau übertragen worden wäre. Für den Forstbeamten bedeutet diese Protokollierung allerdings eine mühsame Arbeit, dafür entschädigt ihn aber das Gefühl der Befriedigung nach jedem vollzogenen Ablösungsakt.

Die am meisten bei uns vorkommenden, das Forstwesen berührenden Servitute sind folgende:

1. Das Beholzungrecht:
  - a) Bauholz für Gebäude,
  - b) Brennholz nach Bedarf,
  - c) Zaun-, Teichel- und Brunnenholz,
  - d) Latten- und Brückenholz.
2. Das Weiderecht (Trattrecht).
3. Das Streurecht:
  - a) Mähstreurecht,
  - b) Laub- und Nadelstreurecht.

Es gibt natürlich noch eine Menge anderer Dienstbarkeiten, welche aber meistens von untergeordneter Bedeutung sind.

Es sei uns hier noch gestattet, den schädlichen Einfluß der einzelnen überwähnten Dienstbarkeiten speziell unter Berücksichtigung der herwärtigen Verhältnisse näher zu beleuchten.

#### 1. Das Beholzungrecht.

Das Beholzungrecht oder das Recht zum Bezug von Bau-, Brenn-, Hagholz usw. seitens eines Weid- und Alphöfers aus einer Corporationswaldung ist an und für sich nicht direkt schädlich, namentlich dann

nicht, wenn die Anzeichnung und Kontrolle der bezüglichen Nutzungen durch das technisch gebildete Forstpersonal oder durch tüchtige Unterförster geschieht. Bei uns aber, wo die Anzeichnung durch den Bannwart in Verbindung mit dem Korporationspräsidenten oder durch den Korporationsklassier geschieht, ist diese Servitut an manchen Orten von ebenso schädlichem Einfluß auf den Wald, als die Waldweide. Um die schädlichen Einflüsse der Beholzungssrechte in den herwärtigen Korporationswaldungen recht würdigen zu können, müssen wir etwas weiter ausholen und das Verhältnis zwischen Servitutenberechtigten und Servitutenbelasteten näher betrachten. Die meisten Weiden und Alpen auf appenzell-innerrhodischem Gebiet haben gar kein eigenständliches Holz. Der Bedarf an Brenn-, Bau-, Hagholz usw. muß von einer angrenzenden Korporation geliefert werden. Dabei kann der Inhaber dieser Servitut das Recht haben, den Holzbedarf für die betreffende Weid oder Alp aus dem ganzen Komplex der anstoßenden Korporationswaldungen zu beziehen oder aber es ist ihm von der Korporation eine gewisse Waldpartie ausgeschieden, innert welchen Grenzen er das notwendige Holz nach Anzeichnung des Bannwarten zu entnehmen hat. Dieser Wald ist dann meistens durch natürliche oder künstliche Marken vom eigentlichen Korporationswald ausgeschieden und trägt den Namen „eingelegtes Holz“. Die Korporation hat in einem solchen Komplex nur das Recht, Holznutzungen vorzunehmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Servitutenrechtes erfolgen kann, d. h. insofern noch genügend Holz für die Deckung des größten Bedarfes, z. B. bei Neubauten usw., auf der betreffenden Fläche vorhanden ist.

Bei der Anzeichnung von solchem Servitutenholz, sei es nun im sog. eingelegten Holz oder in den servitutenbelasteten Waldungen, werden nach althergebrachtem Usus die Wünsche der Servitutenberechtigten oft noch zu stark berücksichtigt. Der Bezugsberechtigte drängt darauf, für die Deckung seiner Bedürfnisse möglichst astreines und günstig gelegenes Holz beziehen zu können; um alle weiteren forstwirtschaftlichen Momente kümmert er sich nicht, trotzdem die Erhaltung eines leistungsfähigen Waldes in erster Linie auch seinen Interessen dient. Die Verjüngung ist gerade auf diesen nahe gelegenen, von den Holzbezugssrechten am schwersten belasteten Waldpartien insofern schwierig, weil der spärliche Nachwuchs unter dem Weidgang am intensivsten zu leiden hat. Für diese Waldkomplexe will niemand Opfer bringen. Der Servitutenberechtigte beruft sich auf sein Recht, er erkennt keine Pflichten gegenüber dem Wald; die Korporation fühlt sich ebenfalls nicht veranlaßt, zugunsten Dritter wesentliche Opfer zu bringen. Beim Inkrafttreten des zitierten Reglementes waren zwischen Wald und Weide, bezw. Korporationswald und Privateigentum größtenteils keine Grenzen gezogen. Dieser Übelstand kam besonders darin zum Ausdruck, daß die Weidbesitzer mit der Entfernung von Jungwuchs ebenfalls an keine bestimmten Grenzen gebunden waren. In allen jenen Fällen, wo eine definitive Ausscheidung zwischen Wald und Weide zurzeit als untauglich erschien, mußte wenigstens auf die Fixierung von sogenannten Schwendgrenzen Bedacht genommen werden. Es ist dies der erste Schritt zur Besserung, der in einer ganzen Reihe von Alpen vollzogen ist. Diese Schwendgrenze bildet für die Zukunft die

eigentliche Waldgrenze. Auch alles außerhalb der gezogenen Grenzlinien stehende und wachsende Holz bleibt in den meisten Fällen Eigentum der Korporation, dagegen werden bei den Holzanweisungen diese Komplexe in erster Linie aufgesucht, so daß nach und nach der Holzwuchs auf dem eigentlichen Weidterrain schwindet, derjenige in der Waldzone sich hingegen komplettert.

Eine wichtige Rolle spielt hiebei die Holzanweisung. Das bereits angedeutete Bannwartensystem bietet keine Garantie für einen richtigen Vollzug. Die Vereinigung einzelner Korporationen und die Anstellung von zuverlässigen Unterförstern muß daher als dringend erachtet werden.

In manchen Fällen, wo die Verhältnisse nicht so kompliziert gewesen sind, hat eine endgültige Ausscheidung der Besitzesverhältnisse stattgefunden, wobei der Weide ein bestimmter Komplex eigenständiges Holz zugeschieden wurde.

Resümierend kommen wir zu folgenden Folgerungen:

1. Die Beholzungsberechte sind, wo immer möglich, abzulösen.
2. Wo dies nicht der Fall sein kann, soll die Festsetzung von sogenannten Schwendgrenzen Platz greifen.
3. Anzeichnung und Kontrolle des Bezugs von Servitutenholz sind Sache des Forstamtes, bezw. der Unterforster.

## 2. Die Waldweide (das Trattrecht).

Der Kanton Appenzell I. Rh. weist 2127 ha = 64% der Gesamtwaldfläche Privatwaldungen auf. Diese Fläche verteilt sich auf 2672 Parzellen mit 1956 Besitzern. Diese Waldparzellen sind nur in den wenigsten Fällen mit der eigentlichen Eigenschaft verbunden, sie stoßen vielmehr fast ausschließlich an fremde Weiden, Alpen oder Moossflächen, die früher getrattet worden sind. Solche ältere oder jetzt noch in Betrieb stehende Weiden haben nun vielfach das Trattrecht in die angrenzenden Waldparzellen. Allerdings gibt es auch Fälle wo der Waldbesitzer im eigenen Walde den Weidgang ausüben läßt. In diesem Falle ist eine Ausscheidung zwischen Wald und Weide oder die Untersagung der Waldweide mit großen Schwierigkeiten verbunden. Um in solchen Fällen dem Rückgang der Waldungen vorzubeugen, wird bei allen Holzschlaggesuchen ein entsprechendes Depositum verlangt und letzteres erst wieder ausgehändigt, wenn den Schlagbedingungen (Aufforstung, Einzäunung, Entwässerung usw.) ein Genüge geleistet ist.

Bei den auf Privatwaldungen lastenden Servitutenrechten seitens eines Trattberechtigten können wir zwei Kategorien unterscheiden:

- a) Noch jetzt ausgeübte Trattrechte;
- b) Nicht mehr ausgeübte Trattrechte.

Letztere verwandelten sich, wie wir später sehen werden, nicht selten in Streuemährechte. Daz hiedurch dem Walde oft ein zweifelhafter Dienst geleistet wurde, liegt auf der Hand. Die Ausübung des Trattrechtes in den Korporationswaldungen ist in den meisten Fällen für den Wald um so schädlicher, weil die Aktion intensiver ausgeübt und die Ziege, diese Kuh der Armen, noch dazu kommt und weil diese Wälder

meistens in klimatisch rauheren Gebieten liegen, wo der Jungwuchs gegen den Zahn und Tritt des Weidvieches viel empfindlicher ist. Die kantonale Verordnung über das Trattrecht in Waldungen vom 6. September 1860 sagt allerdings in Art. 3 „Weder Pferde noch Ziegen noch Schafe dürfen in den Waldungen geweidet werden, freilich aber nur insofern keine diesfällige Verabkommenisse bestehen (Art. 8)“. Dies steht wohl auf dem Papier, praktisch ist es aber unausführbar, solange das Trattrecht nicht abgelöst ist.

Wir kommen hinsichtlich der Ablösung der Trattrechte zu folgenden Schlussfolgerungen:

- a) Das Trattrecht in fremden Waldungen ist wo immer möglich abzulösen.
- b) Wo das Weiderecht dem Waldeigentümer gehört und nicht ohne große Opfer und ohne Schädigung der landwirtschaftlichen Interessen geregelt werden kann, soll dafür gesorgt werden, daß die Anpflanzung oder natürliche Verjüngung, bis sie dem Zahn des Weidvieches entwachsen, eingezäunt werde.
- c) Zur Sicherung, daß diese Bedingungen ausgeführt, soll bei jeder Holzschlagbewilligung in beweideten Waldungen ein den gestellten Bedingungen entsprechendes Depositum verlangt werden.

### 3. Das Streurecht.

Das Streubezugsrecht, sei es in Form von Streumährerecht, oder Nadelbezugrecht ist vielerorts für die gesunde Entwicklung des Waldes schädlicher als das Trattrecht. In vielen Gebirgsgegenden verursacht das Laub- und Nadelstreurecht mehr nachteilige Folgen als das Mährerecht. Für Appenzell J. Rh. sind jene beiden von untergeordneter Bedeutung; dafür ist das Streumährerecht von größerem schädlichen Einfluß auf den Wald.

Dasselbe wird besonders in den nahe gelegenen Waldungen ausgeübt.

Art. 4 der obzitierten Verordnung über das Trattrecht in Waldungen bestimmt nämlich: „In Waldungen wo Moosboden in beträchtlicher Ausdehnung vorhanden ist, mag der Trattberechtigte, ohne Beschädigung der Waldung, solche Stellen, die der Breite nach mehr als 3 und der Länge nach mehr als 6 m messen, mähen.“ Der Begriff Moosboden wird in sehr weitem Sinne aufgefaßt und überall gemäht, wo Streue oder Gras zu gewinnen ist. Daß infolge dieser Nutzung auf den betreffenden Flächen auch nicht die mindeste Verjüngung auftreten kann, ist selbstverständlich, noch mehr aber muß beklagt werden, daß sich die gemähten Bezirke immer mehr ausdehnen, sich mit jedem in der Nähe gefällten Stamm erweitern und sogar dazu Veranlassung geben, daß die Randbäume durch böswillige Beschädigung zum Absterben gebracht werden. Die Interessen des Waldbesitzers und des Trattberechtigten stehen einander diametral gegenüber und häufig ist es eben der Wald, der bei diesem Interessenkampf den kürzeren ziehen muß. Die Ablösung der Streurechte, namentlich mit Rücksicht auf alle kleinen Flächen, an deren Fortexistenz die Land- und Alpwirtschaft nur ein geringes Interesse haben, muß daher als dringend geboten bezeichnet werden.

Wir können unsere Betrachtungen über das Mährecht in folgende Sätze zusammenziehen:

1. Wo das Mährecht von Seite Dritter ausgeübt wird, ist dasselbe wo immer möglich abzulösen.
2. Streuflächen von einiger Ausdehnung, auf deren Benutzung die Landwirtschaft angewiesen ist, sollen erhalten bleiben, namentlich dann, wenn keine Erdrutschungen in Verbindung stehen, wobei aber eine Vermarkung zwischen Wald- und Streufläche vorgenommen werden sollte.
3. Bei Anpflanzungen nach Holznutzungen sollen kleinere servitutensfreie Moosflächen entwässert und aufgeforstet werden.

Nach diesen Äußerungen kommen wir zu einer kurzen Beantwortung der Fragen: „Mit welchen Mitteln und nach welchem Modus sollen die Dienstbarkeiten abgelöst werden?“ wobei die Lösung der zweiten Aufgabe nur angedeutet wird. Auch hier behalten wir die oben angeführte Einteilung bei.

#### 1. Beholzungssrechte.

Sind Beholzungssrechte mit Geld oder in Realität d. h. mit Holz abzulösen? Die Beantwortung dieser Frage muß sich nach den jeweiligen lokalen Wald- und Besitzesverhältnissen richten. Wir beantworten die Frage in Hinsicht auf die heutigen Verhältnisse.

Die Ablösung der Beholzungssrechte soll, wo immer möglich, durch Abtretung eines dem Wert der Servitut entsprechenden Waldkomplexes geschehen. Diese Auffassung steht allerdings nicht ganz im Einklang mit Art. 22 des forstlichen Bundesgesetzes, bildet aber, nach unserer Ansicht, keinen direkten Widerspruch mit demselben. Bis anhin konnte der Weidbesitzer das für den Bedarf notwendige Holz unentgeltlich aus einer Korporationswaldung beziehen. Dieser unentgeltliche Bezug hatte auf den Zustand der Gebäulichkeiten entschieden einen günstigen Einfluß. Die Ablösung in Geld würde also ohne Zweifel in manchen solchen Fällen schädlich wirken. Eine vollständige Ausschließung des Weidbesitzers aus dem Wald gibt wohl auch in manchen Fällen Veranlassung zu Forstfreveln und bietet nicht selten ein Hindernis bei der Ablösung. Dadurch findet wohl eine Besitzeszerstückelung des Waldes statt, aber dieselbe bildet, wenn sie den Verhältnissen entsprechend vorgenommen wird, für den Wald wohl keinen Nachteil. Eine spekulative Entfernung des dem Weidbesitzer abgetretenen Waldes durch denselben ist auch nicht gut möglich, da laut den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über amtliche Besichtigung bei Holzverkäufen zu Niederschlägen jeder Waldbesitzer, der Holz verkaufen will, gehalten ist, dem Schlag vorgängig eine amtliche Besichtigung durch die Besichtigungskommission vornehmen zu lassen und weil nach den gleichen Bestimmungen der bleibende Holzvorrat einer Liegenschaft oder Weid noch immer so groß sein muß, daß daraus der eigene Bedarf gedeckt werden kann. Dies um so mehr, da laut Art. 2 der genannten Verordnung jeder Gesuchsteller noch die Einwilligung von sämtlichen Kapitalgläubigern der Besichtigung vorgängig einholen muß. Der Um-

stand, daß der Privatwald in den meisten Fällen verpfändet ist, spricht auch für eine Entschädigung in natura und nicht in Geld, da in letzterem Falle die letzten Schuldbriefinhaber in der Ablösung eine Schwächung des Unterpfandes erblicken und Ausbezahlung des Guthabens verlangen, was für den Weidbesitzer nicht immer so willkommen ist.

Wie soll nun der Servitutenwert ermittelt werden? Mag die Servitut durch Geld oder Realität abgelöst werden, die Ermittlung des Rohholzbedarfes für den Unterhalt und Neuerstellung der Servitutengegenstände ist immer nötig. Durch Kapitalisierung der aus dem Rohholzbedarf gefundenen Rohholzwerte nach der Formel für periodische, bezw. jährliche Renten erhält man den Wert der Servitut d. h. die Ablösungssumme. Soll nun die Ablösung in natura erfolgen, so kann man, was in den meisten Fällen genügt, dem Weidbesitzer einen Bestand zuteilen, der dem gefundenen Servitutenwert entspricht, oder aber ihm einen Bestand abtreten, welcher das zu verschiedenen Zwecken notwendige Holz direkt zu liefern vermag.

Eine genaue Skizzierung des Ausrechnungsmodus selber würde uns zu weit führen; wir wollen hier nur auf die diesbezüglichen Aufsätze von Forstverwalter Wild und Bezirksförster Hersche verweisen.

## 2. Das Trattrecht.

Die Ablösung soll hier im Gegensatz zu den Beholzungssrechten, wo immer möglich durch Geld geschehen. Den Wert einer Waldweide richtig zu taxieren, ist wohl keine leichte Aufgabe. Je nach den Verhältnissen kann man folgenden Ablösungsmodus unterscheiden:

1. Bestimmung der Fläche, welche wirklich mit Gras bewachsen ist, und Ermittlung der Flächenwerte, gestützt auf die Einheitspreise für angrenzenden Weidboden.
2. Bestimmung des Servitutenwertes, gestützt auf die Anzahl Stück Vieh, welche während einer bestimmten Zeit die Waldweide benützen.

Nach Kapitalisierung des gefundenen jährlichen Nutzens erhält man auch hier die Ablösungssumme. Die Ausrechnung bietet keine Schwierigkeiten; wir verweisen hier auf die diesbezügliche Abhandlung im obgenannten Aufsatz von Forstverwalter Wild.

## 3. Das Streubezugsrecht.

Die Regelung der Streubezugsrechte, hauptsächlich der Mährechte, soll wo immer tunlich durch Geld erfolgen. Die Ermittlung des Ablösungsbetrages bietet im allgemeinen keine großen Schwierigkeiten. Der Wert der jährlichen Nutzung ist meistens ziemlich genau bekannt und hat man nur denselben nach der Rentenformel zu kapitalisieren, um den Ablösungsbetrag zu bestimmen.

Nachdem wir uns nun erlaubt haben, die Aufmerksamkeit einer verehrten Versammlung über die Zeit in Anspruch zu nehmen, möge mir noch gestattet sein, einen kurzen Überblick über die seit Inkrafttreten des eidg. Forstgesetzes in der Schweiz abgelösten Dienstbarkeiten getrennt nach Kantonen und in bezug auf Zahl, Art der Ablösung und Größe der Ablösungssummen zu geben.

Kantone	Besitzungs- rechte	Weiderechte	Streurechte	Grasrechte	Boderechte	Verwirthete Rechte	Baurechte	Völf	Ablösungs- summe Fr.	Bemerkungen
Zürich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Zürich hat den Anforderungen des Gesetzes Genüge geleistet lt. G. V. v. 1881.
Bern	20	50	7	—	—	4	—	4	39500.—	Abgelöst von 1881—1886.
						1	—	78	313612.—	" von 1886—1904.
Luzern	—	—	1	3	—	—	1	—	82	353112.—
							4	—	—	Abgelöst von 1881—1886. von 1886—1897, wo alle schädlichen Servitute abgelöst waren.
Schwyz	—	—	—	—	—	2	—	2	1900.—	Abgelöst von 1881—1886.
						2	—	37	58745.—	" " 1886—1904.
Obwalden	70	5	23	—	—	1	—	1	39	60645.—
						5	—	103	42729.—	Abgelöst von 1881—1886. " " 1886—1904.
Nidwalden	19	4	1	8	—	1	—	104	42729.—	Abgelöst von 1881—1886.
						4	—	36	6000.—	" " 1886—1904.
							1	—	36228.—	
Glarus	37	35	24	1	—	33	—	37	42228.—	Abgelöst von 1881—1886.
						24	—	121	32920.—	" " 1886—1904
							33	—	36296.—	
Zug	—	—	—	—	—	2	—	154	69216.—	Abgelöst von 1881—1886.
						4	—	57	340.—	" " 1886—1904.
							2	—	3476.—	
Solothurn	3	—	—	—	—	—	—	59	3816.—	Abgelöst im Jahre 1901/2.
Baselland	1	—	—	—	—	—	—	3	20000.—	
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	1	5400.—	
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	89	—	89	4809.—	St. G. V. waren die Waldg. des Kantons Freiburg schon im Jahr 1882 von allen Dienstbarkeiten befreit.
						77	—	77	1255.—	Abgelöst von 1881—1886. 1886—1891.
							1	—	6064.—	Von "1891" an vollst. frei.
Wallis	—	—	—	—	—	2	—	2	9520.—	Abgelöst von 1881—1886.
						1	—	166	25075.—	" " 1886—1904.
							1	—	34595.—	
St. Gallen	—	—	—	—	—	32	—	32	19630.—	Abgelöst von 1881—1886.
						6	—	1468	251261.—	" " 1886—1904.
							30	—	270891.—	
Graubünden	—	—	—	—	—	17	—	17	12750.—	Abgelöst von 1881—1886.
						50	—	257	207270.—	" " 1886—1904.
							8	—	220020.—	
Tessin	1	5	3	—	—	2	—	11	13492.—	Abgelöst von 1887—1904.
Waadt	10	1	—	—	—	—	—	11	50470.—	Abgelöst von 1888—1904.
Appenzell J.-Rh.	41	410	—	—	—	8	—	459	76107.—	
Aargau	5	—	—	—	—	1	—	6	413452.—	

Daraus ersehen wir, daß Appenzell J.-Rh. in Bezug auf die Zahl der abgelösten Servituten nur von St. Gallen überholt wird, d. h. zwischen den 18 angeführten Kantonen an zweiter Stelle steht; obwohl er hinsichtlich der Waldflächengröße bedeutend hinter jedem der angeführten steht. Es ist dies für Appenzell J.-Rh. keine Ehre, zeigt aber, besonders wenn man noch in Betracht zieht, daß vielleicht ebensoviele Servituten, wie abgelöst, noch abzulösen sind, einerseits in welchem Umfang der innerrhodische Wald mit Dienstbarkeiten aller Art belegt sein mußte und noch ist und anderseits, welche immense Arbeit die Regelung dieser Servituten für den kantonalen Forstbeamten bedeutet.

Der vorgerückten Stunde halber bleibt die Diskussion über das sehr interessante Referat unbenützt und nachdem von Hrn. Forstassistenten Gluhs-Zürich der Höhenmesser von Ing. Hüni-Horgen kurz demonstriert worden, wird um 1 Uhr Schluß der Verhandlungen erklärt.

Der Protokollführer für den deutschen Teil:

Franzenhäuser, Amts-Oberförster.



## Mitteilungen.

### Eine bleichsüchtige Fichte.

Nordöstlich vom Dorfe Kirchleerau, im Kanton Aargau (topographischer Atlas Blatt Nr. 167, beim H des Wortes Hübel) steht in einer Meereshöhe von 650 m eine Fichte, die durch ihre eigenartige Färbung vor ca. 5 Jahren den in der benachbarten Wiese arbeitenden Leuten auffiel. Während rings die Wälder im neuen, saftigen Grün den Sieg des Frühlings über den langen Winter feierten, schimmerte unsere Fichte weit hinaus in weißer Farbe, als hätte sie noch ihr schneeiges Winterkleid an. Der Besitzer des betreffenden Privatwäldechens, Gemeindeförster E. Baumberger in Kirchleerau, erzählte uns vergangenen November von der rätselhaften Erscheinung. Ich besichtigte sogleich den Baum, fand aber absolut nichts Anormales daran; er sah aus wie eine gewöhnliche Fichte. Dieses Frühjahr nun sah ich mir den Baum wieder an, nachdem er bereits seine neuen Triebe entwickelt hatte und konnte dabei folgendes feststellen:

Die ca. 23jährige Fichte steht am Nordostrand eines Privatwaldes. Dieser, es ist eine Reihenkultur, besteht vorwiegend aus Fichten mit wenig Buchen und einigen Lärchen. Der stark sandige Lehmboden ist das Verwitterungsprodukt mächtiger Gletscherschuttablagerungen, die auf der Meeresmolasse aufgeschüttet sind.

Der Baum ist 11—12 m hoch, hat einen Brusthöhendurchmesser von 16 cm und zeigt, mit den benachbarten Bäumen verglichen, ein